



Schul- und Hausordnung

Fassung vom Februar 2019

1. Geltungsbereich

Diese Schul- und Hausordnung gilt für alle Lernenden und KursbesucherInnen der Academic Gateway.

2. Sekretariat

2.1 Öffnungszeiten

Das Sekretariat ist montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr sowie von 13:15 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Telefonische Erreichbarkeit ist an Werktagen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr gewährleistet.

2.2 Korrespondenz

Die Korrespondenz wird in der Regel per E-Mail geführt.

3. Verhaltensregeln im Gebäude

3.1 Hausordnung des Gebäudes

Die Schule ist Mieterin der Räumlichkeiten am Bleicherweg 5, 8001 Zürich. Alle Mitarbeitenden und Lernenden haben sich an die allgemeinen Hausregeln des Vermieters, der BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich), zu halten. Im Speziellen ist zu beachten:

3.1.1 Rauchen im Gebäude

Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich des Gebäudes sowie vor dem Gebäudeeingang untersagt. Raucherinnen und Raucher benutzen bitte die Raucherecken neben dem Gebäudeeingang und beim Hintereingang. Zigarettenstummel sind nur in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.

3.1.2 Benützung der Fahrstühle

Im Falle einer widerrechtlichen Betätigung des Notfall-Knopfs im Lift werden dem dafür Verantwortlichen alle angefallenen Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3.1.3 Alarmierung und Evakuierung

Im Falle einer Alarmierung ist Ruhe zu bewahren. Das Gebäude ist sofort durch die Notausgänge zu verlassen. Die Lage der Notausgänge, Feuerlöscher und Defibrillatoren ist dem ausgehängten Notfallplan zu entnehmen. Die Anweisungen von anwesenden Sicherheitskräften sind stets zu befolgen.

3.1.4 Alkoholkonsum im Gebäude

Der Konsum von Alkohol auf dem Schulgelände ist generell verboten. Es können jedoch Ausnahmen bewilligt werden.

3.1.5 Drogenkonsum und -besitz im Gebäude

Sowohl der Besitz wie auch der Konsum von Drogen ist auf dem Schulgelände strikt untersagt. Bei Verstössen wird die Schulleitung die notwendigen Massnahmen entsprechend der Schwere des Verstosses ergreifen.

4. Verhaltensregeln in der Schule

4.1 Verhalten gegenüber anderen SchülerInnen

Mobbing, wird nicht geduldet. Die Schule erwartet von allen einen freundlichen und anständigen Umgang untereinander. Mehrfaches Missachten wird mit einer schriftlichen Verwarnung, im groben Fall mit einem Verweis von der Schule, geahndet.



4.2 Behandlung fremden Eigentums und/oder Besitzes

4.2.1 Eigentum und/oder Besitz der Schule

Die Einrichtungen der Unterrichtsräume, die WC-Räume, die Cafeteria sowie die technischen Geräte der Schule sind von allen Lernenden ordentlich zu behandeln. Eine Beschädigung des Schuleigentums und/oder -besitzes sowie die Aufwände für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4.2.2 Eigentum und/oder Besitz von anderen SchülerInnen

Für den Schutz seines Eigentums und/oder Besitzes hat jeder Schüler/jede Schülerin selber Sorge zu tragen. Die Academic Gateway lehnt jegliche Haftung infolge Entwendens bzw. Verlusts von oder Beschädigungen daran durch SchülerInnen oder Drittpersonen ab.

4.3 Essen und Trinken während der Unterrichtszeit

In allen Schulräumen ist das Essen untersagt. Das Konsumieren von Getränken während der Unterrichtszeit ist erlaubt, solange im Unterricht keine Laptops verwendet werden.

4.4 Verwendung von Mobilfunk-Geräten

Handys sind während des Unterrichts auf stumm zu schalten.

4.5 Raumnutzung (Gruppenarbeiten, selbständiges Lernen, usw.)

In Absprache mit dem Sekretariat können die Unterrichtsräume für Gruppenarbeiten, selbständiges Lernen, etc. gebraucht werden. Die Besetzung der Unterrichtsräume ohne Genehmigung des Sekretariats ist nicht erlaubt.

5. Absenzen-Regelung der Schule

5.1 95%-Regelung

In allen Aus- und Weiterbildungskursen der Schule werden die Präsenzzeiten erfasst.

5.2 Abwesenheits-Meldung

Absenzen sind vor Unterrichtsbeginn dem Sekretariat und den unterrichtenden Lehrpersonen schriftlich mitzuteilen (SMS erlaubt). Mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben kann eine schriftliche Verwarnung oder gar den Verweis von der Schule nach sich ziehen.

5.3 Dispensierung

Hat ein Schüler in einem spezifischen Fach bereits Maturitätsniveau, kann ein Antrag zur Dispensierung von diesem Fach gestellt werden. Voraussetzung für eine Dispensierung ist die Einwilligung des Bürgen und das Bestehen einer, dem Maturitätsniveau entsprechenden, Prüfung, in dem von der Dispensierung betroffenen Fach.

6. Verhalten bei Prüfungen

6.1 Nachschreiben von Prüfungen

Die Lehrkräfte kommunizieren den SchülerInnen rechtzeitig die jeweiligen Prüfungstermine. Können Lernende aus privaten Gründen eine Prüfung nicht mitschreiben, so wird von der Lehrperson innerhalb einer Woche ein Nachholtermin festgesetzt. Bei einer unentschuldigten Absenz an einer Nachprüfung, wird eine mündliche Verwarnung von der Schulleitung ausgesprochen.

7. Sanktionen

7.1 Mündliche Verwarnung

Bei leichten Verstößen gegen die Schulordnung wird eine mündliche Verwarnung ausgesprochen.



7.2 Schriftliche Verwarnung

Nach drei mündlichen Verwarnungen, oder bei mittelschweren Verstößen gegen die Schulordnung, erfolgt eine schriftliche Verwarnung.

7.3 Verweis

Nach zwei schriftlichen Verwarnungen erfolgt der Verweis von der Schule.

7.4. Zuständigkeit

Das Aussprechen der Sanktionen liegt alleine im Ermessen der Schulleitung und ist nicht anfechtbar.

8. Erklärung bei Volljährigkeit

8.1 Stillschweigen der Schule

Wünscht der Schüler bei Erreichen der Volljährigkeit Stillschweigen der Schule gegenüber den Eltern oder Erziehungsbevollmächtigten, so muss dafür eine Erklärung eingereicht werden, welche vom Lernenden und den Eltern unterzeichnet ist. Ein entsprechendes Formular kann im Sekretariat bezogen werden. Wird diese gemeinsame Erklärung nicht erbracht, erstreckt sich die Auskunftspflicht der Schule weiterhin auch auf die Eltern bzw. Erziehungsbevollmächtigten. Die Auskunftspflicht gegenüber Institutionen, welche die Ausbildung finanzieren, kann in keinem Fall wegbedungen werden.

9. Erklärung der Kenntnisnahme

Alle Lernenden eines Kurses haben zu Kursbeginn von der allgemeinen Haus- und Schulordnung Kenntnis zu nehmen und dies mit Unterschrift zu bestätigen. Bei minderjährigen Lernenden muss darüber hinaus eine schriftliche Kenntnisnahme durch die Eltern oder Erziehungsbevollmächtigten erfolgen.

Zürich, 01.02.2019

Thomas Müller
Rektor

SCHÜLER/-IN

Ich bestätige hiermit die Schulordnung „Fassung Februar 2019“ gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

D A T U M:

N A M E:

V O R N A M E:

.....

U N T E R S C H R I F T